Gemeinde Brienz/Brinzauls

Besoldungs-, Bussen- und Pflichtersatzreglement der Feuerwehr

Genehmigung: 27.04.1998 - 13.12.1999 - 15.12.2003

Inkrafttreten: 01.01.1998 - 01.01.2000 - 01.01.2004

INHALTSVERZEICHNIS

		Artikel	Seite
I.	ALLGEMEINES	1-3	2
II.	BESOLDUNG	4-9	2-3
III.	PFLICHTERSATZ	10-15	3-4
IV.	BUSSEN	16-20	4-5
V.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	21-22	5
VI.	ANHANG		6
	SACHWORTVERZEICHNIS		

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Gleichstellung der Geschlechter

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglements nichts anderes ergibt.

Art. 2

Grundlage

Gestützt auf die Artikel 13, 14, 42 und 43 der Feuerwehrverordnung der Gemeinde Brienz/Brinzauls erlässt der Gemeindevorstand ein Reglement für die Besoldung, die Bussen und den Pflichtersatz im Feuerwehrwesen.

Art. 3

Ansätze

Die Ansätze sind nach Bedarf durch die Feuerwehrkommission anzupassen und zuhanden des Gemeindevorstands zu verabschieden. Die Genehmigung der Änderungen dieses Reglements obliegt dem Gemeindevorstand.

II. BESOLDUNG

Art. 4

Übungen

Die Besoldung pro Übung zu 2 Lektionen beträgt für:

– Offiziere, Gruppenführer und Atemschutz	Fr.	30.-
– Mannschaft	Fr.	20.-
– Auswärtige Kaderübungen	Fr.	50.- .

Art. 5

Kurse, Weiterbildung

Für Kurse und Weiterbildung richtet sich die jeweilige Entschädigung nach dem Besoldungsverordnung der Gemeinde Brienz/Brinzauls.

Art. 6

Schadendienst

Sämtliche Einsätze werden nach dem Besoldungsverordnung der Gemeinde Brienz/Brinzauls entschädigt.

Art. 7

Fixum Feuerwehrkommandant

Der Feuerwehrkommandant bezieht ein Fixum gemäss Besoldungsverordnung der Gemeinde Brienz/Brinzauls.

Art. 7a

Pauschalentschädigung Offiziere und Gruppenführer

Offiziere und Gruppenführer werden zusätzlich zur Besoldung pro Übung (gemäss Art. 4) pro Jahr mit einer Pauschalen von Fr. 100.- entschädigt.[2)]

Art. 7b

Pikettbeitrag für Mitglieder des Atemschutzes

Mitglieder des Atemschutzes erhalten jährlich eine Pikettentschädigung von Fr. 100.-.[2)]

Art. 8

Pager

Offiziere und Gruppenführer erhalten eine Pagerentschädigung, die sich aus einer Tragentschädigung von Fr. 100.- pro Jahr sowie einer Batterie-Entschädigung von Fr. 50.- pro Jahr zusammensetzt.[2)]

Art. 9

Fahrzeuge

Der befohlene Einsatz von privaten Fahrzeugen wird pro Einsatz (Ernstfall und Übung) pauschal mit Fr. 20.- entschädigt.[2)]

III. PFLICHTERSATZ

Art. 10

Pflichtersatz

Gemäss Artikel 13 der Feuerwehrverordnung der Gemeinde Brienz/Brinzauls wird eine Feuerwehrersatzabgabe erhoben.

Art. 11

Auszug

Die Feuerwehrersatzabgabe für den Auszug beträgt pauschal Fr. 300.-.[1)]

Art. 12

Reserve

Die Feuerwehrersatzabgabe für die Reserve beträgt pauschal Fr. 150.-.[1)]

Art. 13

Schüler, Lehrlinge, Studenten

Die in der Ausbildung stehenden Personen, nämlich Schüler, Lehrlinge und Studenten, haben keine Feuerwehrersatzabgabe zu leisten.[1)]

Art. 14

Gesuch für den aktiven Dienst

Pflichtersatzleistende können jeweils vor Beginn der Jahresübungen ein Gesuch zuhanden der Feuerwehrkommission für die Einteilung in den aktiven Feuerwehrdienst einreichen.

Art. 15

Wohnsitzwechsel

Zu- oder Wegzüger zahlen die Ersatzabgabe pro rata der Wohnsitzdauer.

IV. BUSSEN

Art. 16

Bussen

Gestützt auf Artikel 43 der Feuerwehrverordnung der Gemeinde Brienz/Brinzauls werden die Bussen durch den Gemeindevorstand festgelegt.

Art. 17

Übungen und Inspektionen

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von einer Übung wird eine Busse von Fr. 40.- und von jeder weiteren Übung oder Inspektion eine Busse von Fr. 60.- erteilt.

Art. 18

Alarmübung

Bei einem unentschuldigten Fernbleiben von einer Alarmübung wird eine Busse von Fr. 50.- erteilt.

Art. 19

Zusätzliche Ersatzpflicht

Werden über 50% der Übungen in einem Jahr nicht besucht, kann dem Säumigen zusätzlich eine Ersatzabgabe gemäss Art. 10-15 dieses Reglements auferlegt werden.

Art. 20

Pflichtwidriges Verhalten

Bei zu spätem Erscheinen zu einer Übung, zu frühem Entfernen von einer Übung ohne Erlaubnis oder bei disziplinarwidrigem Verhalten wird eine Busse von Fr. 40.- erteilt.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21

Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Beschlüsse betreffend der Besoldung, den Bussen und des Pflichtersatzes der Feuerwehr der Gemeinde Brienz/Brinzauls.

Art. 22

Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt mit ihrer Genehmigung durch den Gemeindevorstand rückwirkend auf den 1. Januar 1998 bzw. auf den 01.01.2000[1)] bzw. auf den 01.01.2004[2)] in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeindevorstand am 27. April 1998, am 13.12.1999[1)] und am 15.12.2003[2)].

GEMEINDEVORSTAND BRIENZ/BRINZAULS

Der Gemeindepräsident:	Der Aktuar:
Franco Quinter	Wendelin Parpan

VI. ANHANG

SACHWORTVERZEICHNIS

Sachwort	Artikel	Seite
Allgemeines	1-3	2
Gleichstellung der Geschlechter	1	2
Grundlage	2	2
Ansätze	3	2
Besoldung	4-9	2-3
Übungen	4	2
Kurse, Weiterbildung	5	2
Weiterbildung	5	2
Schadendienst	6	2
Fixum Feuerwehrkommandat	7	3
Pauschalentschädigung Offiziere und Gruppenführer	7a	3
Pikettbeitrag für Mitglieder des Atemschutzes	7b	3
Pager	8	3
Fahrzeuge	9	3
Pflichtersatz	10-15	3-4
Auszug	11	3
Reserve	12	4
Schüler, Lehrlinge, Studenten	13	4
Gesuch für den aktiven Dienst	14	4
Wohnsitzwechsel	15	4
Bussen	16-20	4-5
Übungen und Inspektionen	17	4
Alarmübungen	18	4
Zusätzliche Ersatzpflicht	19	4
Pflichtwidriges Verhalten	20	5
Übergangs- und Schlussbestimmungen	21-22	5
Aufhebung bisheriger Bestimmungen	21	5
Inkraftsetzung	22	5
Anhang		6